

GEMEINDE WÜRENLINGEN

Gisi Com AG Sicherheitsdienst Im Halt 9 5412 Gebenstorf

Erklärung/Gesuch betreffend Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der / Die Unterzeichnete erklärt, dass er / sie					
	das erwähnte Fahrzeug nicht auf öffentlichem Grund parkiert und über einen privaten Abstellplatz oder eine Garage verfügt (Bitte Ortslage, Strasse angeben, ev. Eigentümer oder Vermieter)				
oder					
	das Gesuch stellt für eine Parkierungsbewilligung zwecks Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.				
Angaben zum Gesuchsteller:					
Name, Vorname					
Adresse, Wohnort					
				E-Mail	
Fah	ırzeugkategorie				
☐ Personenwagen		☐ Motorrad	☐ Anhänger	☐ Lastwagen/Bus	
Kontrollschild_					
Fahrzeugmarke		Farbe			
Halter/Lenker					
Dauer der Parkierungsbewilligung					
Anzahl Monate (mind. 6 Monate)					
Gül	tig von	bis		<u> </u>	
Würenlingen,		Unterschrift Gesuchsteller			

Auszug aus dem Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

- Art. 1 Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.
- Art. 2 ¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.
 - ² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.
- Art. 3 Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.
- Art. 4 ¹ In Würenlingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.
 - ² Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Würenlingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.
- Art. 5 ¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
 - ² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer oder die Motorfahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
- Art. 6 ¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:
 - für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen) oder deren Anhänger

Fr. 40.00 (exkl. Mwst)

 für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus) oder deren Anhänger

Fr. 150.00 (exkl. Mwst)

- ² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.
- ³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilsmässig zurückerstattet.

Von den Kontrollorganen auszufüllen					
Parkierungsbewilligung ausgestellt am:					
Gültigkeitsdauer: von	bis				
Gebühren: Fr.					
Parkkarte an Gemeinde (Abteilung Finanzen) zum Versand abgegeben am:					
Von der Abteilung Finanzen auszufüllen					
Parkkarte gegen Rechnung od. Barzahlung verschickt/abgegeben am:					

Würenlingen, Oktober 2021

Verteiler:

- Original Gisi Com AG, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf
- Kopie Gesuchsteller/Bewilligungsinhaber
- Kopie Abteilung Finanzen Würenlingen